

Präs.: 21. Jan. 1972 No. 1917
der Abgeordneten Dr. TALL, Dr. Gruber, Dr. Broesicke

auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1962 betreffend die Durchführung des Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages, BGGl. Nr. 195/1962 (11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

Wie aus Berichten der österreichischen Vertretungsbehörden in Jugoslawien hervorgeht, wurden österreichischen Staatsbürgern gehörige Vermögensschaften in Jugoslawien, gestützt auf die jugoslawische Vollzugsanweisung Sl 1.4./58 nach Artikel 27 § 2 des österreichischen Staatsvertrages, mit Bescheiden rückwirkend enteignet. Die Bescheide wurden erst lange nach Ablauf der Anmeldefrist des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (31. Dez. 1963) ausgefertigt oder zugestellt.

Jene Österreicher, denen die Enteignung erst nach dem 31. Dezember 1963 (Ende der Anmeldefrist) deklariert wurde, haben nach der bisherigen Regelung im § 8 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes den Entschädigungsanspruch unverschuldet verloren.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht keine Möglichkeit, in solchen Härtefällen Abhilfe zu schaffen. Eine Abhilfe kann nur im Wege einer Novellierung des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes erfolgen. Im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung der Anmeldefrist ergibt sich die Notwendigkeit der Abänderung weiterer Vorschriften.

Die Kosten der Novelle werden mit rund sechs Millionen Schilling geschätzt. Die Durchführung wird etwa drei Jahre in Anspruch nehmen. Für die voraussichtlich 1972 anfallenden Kosten wird im Kapitel 57 des Bundesfinanzgesetzes 1972 Vorsorge getroffen. Die in den Jahren 1973 und später anfallenden Kosten belasten ebenfalls diese Budgetmittel. Eine Erhöhung des Personalaufwandes oder der sachlichen Verwaltungskosten ergibt sich nicht.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das 11.Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl.Nr.195/1962, neuorlich abgeändert wird (11.StVDG-Novelle 1971)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das 11.Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl.Nr.195/1962, in der Fassung BGBl.Nr.267/1963 und 292/1964 wird abgeändert wie folgt:

1. § 8 Abs.1 erhält folgende Fassung:

"(1) Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz sind bei sonstigem Ausschluß bis spätestens 31.Dezember 1972 nachweislich beim Bundesministerium für Finanzen in Wien anzumelden."

2. § 8 Abs.2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden. Wurde nach dem 31.Dezember 1963 entweder eine Anmeldung unter Verwendung der seinerzeit vorgeschriebenen Formblätter für die "Anmeldung österreichischer Verägenschaften, Rechte und Interessen in Jugoslawien" vorgenommen, oder ist die Anmeldung formlos erfolgt, kann bis 31.Dezember 1972 auf diese Anmeldung schriftlich hingewiesen werden. Ein solcher Hinweis gilt als fristgerechte Anmeldung. Einer Anmeldung sind die zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienenden Urkunden im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Andere Beweismittel, deren sich der Entschädigungswerber zum Nachweis seiner tatsächlichen Behauptungen bedienen will, sind im einzelnen genau zu bezeichnen."

Artikel II

Übergangsbestimmungen und Vollziehungsklausel

1. § 8 Abs.1 in der Fassung BGBl.Nr.195/1962 wird mit Wirkung vom 31.Dezember 1963 aufgehoben.

2. Fristgerechte Anmeldungen nach den Vorschriften des 11.Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl.Nr.195/1962, können auch bei Berufung auf dieses Bundesgesetz dem Umfang nach nicht erweitert werden.

3. Eine ablehnende Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen oder die Rechtskraft einer im gerichtlichen Verfahren ergangenen Entscheidung, mit denen Ansprüche wegen Versäumnis der Anmeldefrist 31. Dezember 1963 abgelehnt worden sind, stehen der Berücksichtigung von Ansprüchen, die nach diesem Bundesgesetz angemeldet werden können, nicht entgegen.

4. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von den Gerichten anzuwenden sind, ist der Bundesminister für Justiz be-
traut.

In Formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Finanz- und Budgetausschuss zuzuweisen.

Beifügende Bemerkungen

Zu Artikel I:

Zu 1.: Die lange nach Ablauf der Anmeldefrist (31. Dezember 1963) erfolgten, von jugoslawischen Behörden mit deklarativen Bescheiden rückwirkend vorgenommenen Inanspruchnahmen österreichischen Eigentums in Jugoslawien machen die Wiedereröffnung der Anmeldefrist erforderlich, um den betroffenen Eigentümern die Möglichkeit für eine Anmeldung zu eröffnen. Als neuer Endzeitpunkt wird der 31. Dezember 1972 festgesetzt. Sollten nach diesem Zeitpunkt wider Erwarten jugoslawische Behörden weitere österreichische Vermögensschaften zu Recht unter Berufung auf Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages in Anspruch nehmen, wird gegebenenfalls die Notwendigkeit einer neuerlichen Novellierung zu prüfen sein.

Im Sinne einer Härten vermeidenden Vorgangsweise werden auch Anmeldungen von Personen zugelassen, die aus anderen Gründen die Anmeldefrist versäumt haben.

Die Anmeldefrist ist, wie bisher, eine materiellrechtliche Ausschlussfrist; maßgebend ist nicht die Postaufgabe, sondern der Zeitpunkt des Einlangens der Anmeldung beim Bundesministerium für Finanzen. Die nunmehr gemäß Absatz 2 vorgesehene formlose Anmeldung läßt es im Interesse des Anmelders geboten erscheinen, die Einreichung der Anmeldung nachweislich, z.B. mittels Einschreibebriefes, vornehmen zu lassen.

Bisher geltender Text:

§ 8. (1) Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz sind bei sonstigem Ausschluß bis spätestens 31. Dezember 1963 beim Bundesministerium für Finanzen in Wien anzumelden.

Neu vorgeschlagener Text:

§ 8. (1) Entschädigungsansprüche nach diesem Bundesgesetz sind bei sonstigem Ausschluß bis spätestens 31. Dezember 1972 nachweislich beim Bundesministerium für Finanzen in Wien anzumelden.

Zu 2.: Im Sinne einer vereinfachten Vorgangsweise wurde auf die Verweigerung von antlich aufgelegten Forablättern verzichtet. Sollten die in einer formlosen Anmeldung enthaltenen Angaben für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichen, wird der Entschädigungswerber vom Bundesministerium für Finanzen eingeladen werden, die notwendigen ergänzenden Angaben zu machen, bzw. die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Im Interesse der Entschädigungswerber war weiters anzuerkennen, daß bei nach dem 31. Dezember 1963, somit verspätet eingelangten Anmeldungen - gleichviel, ob die amtlich aufgelegten Formblätter verwendet oder nicht verwendet wurden - ein nachweislich erfolgter schriftlicher Hinweis auf eine solche Anmeldung innerhalb des nunmehrigen Anmeldezeitraumes genügt, um den Anspruch auf Leistungen gemäß dem 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu führen. Mit dem Einlangen des hinweisenden Schreibens gilt die Anmeldung vollzogen.

Bisher geltender Text:

§ 8. (2) Zur Anmeldung sind die amtlich aufgelegten Formblätter für die "Anmeldung österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen in Jugoslawien" zu verwenden. Der Anmeldung sind die zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienenden Urkunden im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizuschließen. Andere Beweismittel, deren sich der Entschädigungswerber zum Nachweis seiner tatsächlichen Behauptungen bedienen will, sind im einzelnen genau zu bezeichnen.

Neu vorgeschlagener Text:

§ 8. (2) Die Anmeldung ist an keine bestimmte Form gebunden. Wurde nach dem 31. Dezember 1963 entweder eine Anmeldung unter Verwendung der seinerzeit vorgeschriebenen Formblätter für die "Anmeldung österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen in Jugoslawien" vorgenommen, oder ist die Anmeldung formlos erfolgt, kann bis 31. Dezember 1972 auf diese Anmeldung schriftlich hingewiesen werden. Ein solcher Hinweis gilt als fristgerecht Anmeldung. Einer Anmeldung sind die zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienenden Urkunden im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift beizufügen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Andere Beweismittel, deren sich der Entschädigungswerber zum Nachweis seiner tatsächlichen Behauptungen bedienen will, sind im einzelnen genau zu bezeichnen.

Zu Artikel II:

Zu 1.: Entschädigungsansprüche, die bis 31. Dezember 1963 nicht angemeldet wurden, sind verlorengegangen. Es war daher eine Bestimmung notwendig, um den bereits eingetretenen materiellrechtlichen Verlust des Entschädigungsanspruches zu beseitigen bzw. diese Wirkung der neuen Fassung des § 8 Abs. 1 anzupassen.

Zu 2.: Entschädigungswerber, die auf Grund der bisherigen Vorschriften eine fristgerechte Anmeldung vorgenommen haben, können auch nicht unter Hinweis auf die Novelle einen über den bisher angemeldeten Schadensumfang hinausgehenden Anspruch geltend machen, es sei denn, daß eine Enteignung erst nach dem 31. Dezember 1963 ausgesprochen worden ist.

Zu 3.: Durch diese Vorschriften wird für die nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften verspätet angemeldeten Entschädigungsansprüche sichergestellt, daß weder eine frühere ablehnende Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen, noch die Rechtskraft einer auf Grund der bisherigen Vorschriften ergangenen Entscheidung in dem gerichtlichen Verfahren der Beurteilung solcher Ansprüche entgegenstehen.

Zu 4.: Diese Bestimmung war erforderlich, um das Inkrafttreten dieser Novelle mit dem Beginn eines neuen Budgetjahres in Übereinstimmung und ihre finanzielle Bedeckung mit dem jährlichen Bundesfinanzgesetz in Einklang zu bringen. Eine Vermehrung des Personalstandes ist nicht erforderlich.

Zu 5.: Dieser Punkt enthält die Vollziehungsklausel.